

3.1. Vorbereitung der Ausweisung des Verurteilten ist die Herstellung aller für das gesicherte Verlassen des Staatsgebiets notwendigen Voraussetzungen.

3.2. Sicherung der Ausweisung ist die Schaffung solcher Voraussetzungen, unter denen sich der Verurteilte der Verwirklichung der Ausweisung nicht durch Flucht oder Verbergen entziehen kann (vgl. auch § 8 Abs. 1 Ziff. 2 Ausländergesetz).

3.3. Ausweisungsgewahrsam zur Vorbereitung und Sicherung der Ausweisung kann angeordnet werden, wenn bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Strafe zu verwirklichen ist (z. B. die Rechtskraft der Entscheidung oder das Strafende), die Voraussetzungen für die Verwirklichung (z. B. das Verschaffen der Reisedokumente und die Prüfung der günstigsten Verkehrsverbindung) noch nicht geschaffen werden konnten. Zur Verfahrensweise bei der Anordnung des Ausweisungsgewahrsams vgl. § 8 Ausländergesetz.

§38

(1) Wurde die Ausweisung als Zusatzstrafe zu einer Freiheitsstrafe ausgesprochen, hat das Gericht der zuständigen Untersuchungshaftanstalt mit dem Ersuchen gemäß § 3 Abs. 1 auch das Ersuchen um Verwirklichung der Ausweisung zuzustellen. Beschließt das Gericht die Ausweisung anstelle des weiteren Vollzuges der Freiheitsstrafe (§ 59 Abs. 2 StGB), hat es der zuständigen Strafvollzugseinrichtung oder dem zuständigen Jugendhaus mit der rechtskräftigen Entscheidung zugleich das Ersuchen um Verwirklichung der Ausweisung zuzustellen.

(2) Der Leiter der zuständigen Strafvollzugseinrichtung oder des zuständigen Jugendhauses hat das Ersuchen um Verwirklichung der Ausweisung mindestens 12 Wochen vor der Entlassung des Verurteilten unter Angabe des Entlassungstermins dem gemäß § 37 Absätze 1 und 2 zuständigen Organ des Ministeriums des Innern zu übersenden.

1.1. Zum Ausspruch der Ausweisung als Zusatzstrafe zu einer Freiheitsstrafe vgl. § 59 Abs. 1 StGB.

1.2. Zur zuständigen Untersuchungshaftanstalt vgl. Anm. 1.2. zu § 3.

1.3. Zum Verwirklichungsersuchen vgl. Anm. 2.1. zu § 2.

1.4. Zur Entscheidung über die Ausweisung an Stelle des weiteren Vollzugs der Freiheitsstrafe vgl. § 351 StPO; OG-Inf. 1/1980 S.4.

1.5. Zuständig ist die Strafvollzugseinrichtung oder das Jugendhaus (vgl. §§ 58, 40 StVG), wo der Verurteilte zum Strafvollzug untergebracht ist.

2. Termin der Entlassung des Verurteilten und damit der Verwirklichung der Ausweisung ist das Strafende (vgl. § 57 StVG); bei einer Ausweisung an Stelle des weiteren Vollzugs der Freiheitsstrafe (vgl. § 59 Abs. 2 StGB) der im Beschluß festgelegte Zeitpunkt der Beendigung des Strafvollzugs (vgl. § 351 StPO).

Maßnahmen zur Wiedereingliederung

§39

Hat das Gericht gemäß § 48 StGB auf staatliche Kontrollmaßnahmen erkannt, ist das Verwirklichungsersuchen an den Leiter des für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständigen Volkspolizeikreisamtes zu richten.